

Notizen aus dem Hauptpersonalrat

12.01.2018

Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte

Dem HPR wurde zum 4. Dezember 2017 eine Regelung zur Mitbestimmung nach § 85 Abs. 1 Nr.10 PersVG von der Senatsverwaltung für Finanzen vorgelegt, auf dessen Grundlage an Tarifbeschäftigte auch Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden sollen. Dabei sollen die Prämien und Zulagen in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen des Landes außertariflich gewährt werden.

Vorab hatte die Finanzverwaltung im Infogespräch im November dargestellt, dass die Leistungsentgelte für Beamtinnen und Beamte bundesweit lediglich in drei Bundesländern gezahlt würden. In der überwältigen Mehrheit der Länder wird also auch für Beamtinnen und Beamte kein Leistungsentgelt gezahlt. Das ist kaum verwunderlich, gilt doch die Leistungsbezahlung als Mittel der Personalentwicklung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zumal im öffentlichen Dienst, als sehr umstritten. Der ursprünglich 2006 im TV-L aufgenommene § 18 (Leistungsentgelte) wurde bereits in der Tarifeinigung 2009 wieder ersatzlos gestrichen. Die Zulagen sollen maximal an 10% der Beschäftigten einer Dienststelle gezahlt werden, höchstens 7% der Stufe 1 der entsprechenden Entgeltgruppe betragen und längstens für ein Jahr gezahlt werden.

Was erst mal nach mehr Geld für Tarifbeschäftigte und im Verhältnis zu Beamtinnen und Beamten mehr Gerechtigkeit klingt, wirft bei näherer Betrachtung viele Fragen auf.

Entscheidend, ob der HPR der Vorlage zustimmen kann oder nicht, ist natürlich die personalvertretungsrechtliche Bewertung.

Der § 85 Abs. 1 Nr. 10 PersVG gibt dem Personalrat ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Lohngestaltung. Die Beteiligung soll die Beschäftigten vor einer einseitig an den Interessen des Arbeitgebers orientierten Lohngestaltung schützen. Es geht um die Angemessenheit und Durchsichtigkeit des innerbetrieblichen Lohngefüges. Gegenstand des Mitbestimmungsrechts können alle vermögenswerten Leistungen des Arbeitgebers und damit auch alle übertariflich gezahlten Zulagen und Boni sein.

„Im Rahmen dieser Vorgaben unterliegt aber die Entscheidung darüber, nach welchen Kriterien sich die Berechnung der einzelnen Leistungen und ihrer Höhe im Verhältnis zueinander bestimmen sollen, nach ständiger Senatsrechtsprechung der Mitbestimmung.“
(BAG 1 ABR 4/99)

Solche Kriterien sind aber in der Vorlage nicht benannt. Die „Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen“, an die sich die Regelung für Tarifbeschäftigte angleichen soll, gibt nur allgemeine Hinweise.

Hiernach sollen die Prämien oder Zulagen für herausragende besondere Leistungen gezahlt werden. Grundlage hierfür soll eine aktuelle Leistungsfeststellung außerhalb eines geregelten Beurteilungsverfahrens sein. Bei erheblichem Leistungsabfall wird die Zulage für die Zukunft widerrufen. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Leistungsprämie oder einer Leistungszulage soll die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle treffen.

Die Mitbestimmung nach § 85 Abs. 1 Nr. 10 PersVG bezieht sich aber gerade auf die formulierten Kriterien für die Berechnung der einzelnen Leistungen und ihrer Höhe im Verhältnis zueinander. Der Mangel an formulierten Kriterien führt bereits dazu, dass der Hauptpersonalrat der Vorlage nicht zustimmen kann.

Weiter wird die Zahlung der Zulage unter dem Widerrufsvorbehalt gestellt. Die Vereinbarung des Widerrufsrechts ist zwar gemäß § 308 BGB grundsätzlich zumutbar, allerdings darf der Widerruf nicht grundlos erfolgen. Ohne die Formulierung der Kriterien, nach denen eine Zulage gewährt wurde, ist auch kein begründeter Widerruf der Zulage denkbar.

Genauso unklar bleibt ohne konkret formulierte Kriterien, wie die Zahlung einer Zulage diskriminierungsfrei angewandt werden kann. Die Kriterien müssten aus Sicht des Hauptpersonalrats Gewähr dafür bieten, dass Frauen angemessen von der Zulagenregelung bedacht werden und z.B. nicht wegen einer vereinbarten Teilzeit benachteiligt werden. Genauso wäre zu definieren, dass Schwerbehinderte oder Leistungsgeminderte ihrem Leistungsvermögen entsprechend beurteilt und von der Zahlung der Zulage bedacht werden.

Ein weiteres personalvertretungsrechtliches Problem besteht darin, dass die Mitbestimmung an der Gewährung von Zulagen im PersVG Berlin in § 87 Nr. 3 ausschließlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt ist. Da es für die Beamtinnen und Beamten keine Mitbestimmung an der Zahlung von Zulagen im PersVG gibt, stellt sich hier zusätzlich das Problem der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auswahl der Begünstigten zwischen Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten. Hier böten sich paritätisch aus Beschäftigtenvertretung und Arbeitgebern besetzte Kommissionen an. Auf deren Grundlage könnte der Personalrat dann im Anschluss seine Entscheidung treffen.

In dem oben genannten Infogespräch wurde von der Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass die bisher gezahlten Zulagen an Beamtinnen und Beamte aus nicht genutzten Personalmitteln kamen. Es ist aber kaum einsehbar, dass Personalmittel nicht genutzt werden, um daraus dann Prämien an einige Wenige zu zahlen. Der Hauptpersonalrat hält es für sinnvoll, Zulagen, sofern sie vereinbart würden, aus einem gesonderten Haushaltsposten zu zahlen.

Vor dem oben genannten Hintergrund hat der Hauptpersonalrat der Vorlage in seiner Sitzung am 09.01.2018 nicht zugestimmt.

Udo Mertens
Mitglied im Vorstand des Hauptpersonalrates
udo.mertens@hpr.berlin.de